

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vor der Inanspruchnahme unserer Leistungen lesen Sie sich bitte sorgfältig unsere AGB durch. Diese bilden die rechtliche Grundlage für Dienstleistungen und Produktionen der Maximal Media OHG (im folgenden Maximal Media genannt). Als Kunde von Maximal Media bestätigen Sie, unsere AGB genau gelesen, verstanden und vollständig akzeptiert zu haben. Eine Nutzung unserer Leistungen unter Ablehnung der AGB respektive deren einzelner Bestandteile ist ausdrücklich untersagt.

### § 1 Geltungsbereich

1. Alle Leistungen unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern als Kunden über den von uns angebotenen Service schließen.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot

1. Maximal Media handelt mit CDs, DVDs, BlueRays, Vinylschallplatten und USB-Sticks, Verpackungen aus Metall, Kunststein und Kartonage, sowie sowie mit Fanartikeln und Merchandisematerialien.
2. Maximal Media bearbeitet ausschließlich Dateien, denen eindeutig ein Auftrag zuzuordnen ist. Gesendete Dateien, die nach drei Tagen keinem Auftrag zuzuordnen sind, werden mit sofortiger Wirkung gelöscht.
3. Um unsere Dienste in Anspruch nehmen zu können müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.

### § 3 Vertragsschluss und Auftragsdurchführung

1. Die Angebote von Maximal Media sind freibleibend. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Maximal Media bzw. mit der Ausführung des Auftrages kommt ein Vertrag zustande. Dieser richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung (soweit erteilt) und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Lieferungsvertrages. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Maximal Media. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Rechnungen können auch in elektronischer Form erfolgen.
2. Maximal Media ist berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise in Hamburg oder an anderen Produktionsstätten von Maximal Media oder mit verbundenen Unternehmen, die auch im Ausland liegen können, auszuführen.
3. Eine produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der Gesamt-Auftragsmenge ist zulässig und gilt als anerkannt. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

### § 4 Lieferfristen und Termine

1. Die individuelle Fertigungszeit teilen wir unseren Kunden nach Vorlage aller spezifikationsgerechten Unterlagen in Abhängigkeit vom jeweiligen Auftrag, der Verpackungswahl und der Ordergröße mit.
2. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Maximal Media schriftlich bestätigt worden sind und der Auftraggeber alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und die Rechnung vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des Zahlungeingangs, sofern nicht gesondert vereinbart. Frühestens jedoch nach Eingang aller für die Produktion notwendigen Materialien und Lizenznachweise. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
3. Für Importartikel werden Liefermengen und Lieferzeiten unter dem Vorbehalt bestätigt, dass die Ware dem Verkäufer zur Verfügung steht, soweit er die von ihm verkehrsblich zu erwartenden Maßnahmen dafür getroffen hat.
4. Gerät Maximal Media mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Maximal Media eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grunde unmöglich sein, so ist die Haftung von Maximal Media auf Schadenersatz nach Maßgabe der Regelung in § 10 beschränkt.
5. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Maximal Media liegende und von Maximal Media nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt entbinden Maximal Media für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Verzögern sich die Lieferungen von Maximal Media, ist der Auftraggeber nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Maximal Media die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
7. Soweit die Parteien Teilleistungen vereinbart haben, sonst nur aus begründetem Anlass, kann Maximal Media Teillieferungen vornehmen oder Teilleistungen erbringen.
8. Auf Abruf bestellte Waren oder Leistungen müssen innerhalb von 2 Wochen ab Auftragseingang abgenommen werden. Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Käufers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Verkäufers verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
9. Wünscht ein Auftraggeber im Rahmen seiner Bestellung, dass die Lieferung an einen Dritten geliefert und fakturiert wird, so haftet der Auftraggeber dennoch weiterhin als Vertragspartner. Etwaige daraus resultierende Mehrkosten hinsichtlich Verpackung und Transport hat der Auftraggeber zu tragen und werden ihm daher gesondert in Rechnung gestellt.

#### § 5 Versand, Gefahrübergang, Lagerung, Versicherungen

1. Soweit vom Auftraggeber keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Verpackung nach Wahl von Maximal Media auf einem angemessenen Versandweg in der üblichen Verpackung.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Auftraggeber selbst über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung durch einen Frachtführer oder die Übernahme durch den Besteller, gilt die Lieferung am Tage der Rechnungslegung als bewirkt und sämtliche Gefahren gehen auf den Besteller über.
3. Soweit vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht um Rücksendung der Produktionsteile gebeten wird, behält sich Maximal Media die Vernichtung dieser nach 6 Monaten vor.
4. Für die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen, Muster, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
5. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers.

#### § 6 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einem bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Maximal Media. Übergibt der Auftraggeber oder in seinem Auftrag ein Dritter, Maximal Media zur Ausführung eines Auftrages eigene Bestandteile (z.B. Print- Komponenten), die außerhalb der Maximal Media-Spezifikationen (z.B. Breite, Größe, Dicke, Verarbeitbarkeit usw.) liegen, so ist Maximal Media berechtigt, dem Auftraggeber durch die Verarbeitung derartiger Bestandteile des Auftraggebers entstehende Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
2. Alle Preise von Maximal Media verstehen sich ab Werk netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto), die jeweils gesondert berechnet werden.
3. Bei Lieferung (respektive Rechnung) in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (exkl. Deutschland) wird die Umsatzsteuer nicht berechnet, sofern der Auftraggeber im Besitz einer UID-Nr. ist. Bitte teilen Sie uns diese bei Auftragserteilung mit.
4. In der Regel erfolgt die Zahlung per Vorkasse. Abweichende Zahlungskonditionen können gesondert vereinbart werden und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung von Maximal Media als genehmigt. Bei Teilleistung oder Teillieferungen kann Maximal Media auch für jede Teilleistung oder Teillieferung Rechnung stellen.
5. Jede Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht gesondert vereinbart. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn Maximal Media über den Betrag verfügen kann.
6. Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung ist Maximal Media berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

#### § 7 Annahmeverzug

1. Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist weiterhin die Annahme verweigert oder vorher ernsthaft und endgültig erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann Maximal Media (unbeschadet möglicher weiterer Rechte) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
2. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung nach § 7.1 kann Maximal Media den Auftragswert ohne Nachweis als Entschädigung fordern; der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass Maximal Media ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder ein Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Maximal Media berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers angemessen einzulagern.

#### § 8 Beschaffensvereinbarung ohne Garantieübernahme und Zusicherung

1. Angaben zu der Ware sind reine Beschaffensangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Garantien bezeichnet. Angaben und Auskünfte über Eignung, Verwendung und Verarbeitung der Ware befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Maximal Media gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Im Falle von Sonderanfertigungen übersenden wir im Vorfeld der Endfertigung auf ausdrücklichen Kundenwunsch ein Produktmuster. Sofern dieses abgenommen ist, haften wir nicht für Abweichungen in Bezug auf Farbe, Materialstärke und Ausführung. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand sind Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine zugesicherten Beschaffenheiten.
3. Maximal Media übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine über die Beschaffensvereinbarung nach § 8.1 hinausgehende Einstandpflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes.
4. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Auftraggeber von Maximal Media überlassenem Informationsmaterial sind nicht als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen. Auskünfte, Beratungen über anwendungstechnische Fragen usw. erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch, gleichgültig in welcher Form, stets unverbindlich.
5. Werden Maximal Media Bestandteile vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten übergeben, so übernimmt Maximal Media insoweit keine Gewährleistung oder Garantie, als Abweichungen des Liefergegenstandes von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit und der Verwendung hierauf beruhen. Stellt uns der Auftraggeber oder von ihm Beauftragte Materialien, Stoffe usw. bei, dann ist uns mit der Lieferung zu bestätigen, dass alle Pflichten der REACH-Verordnung (1907/2006 EG) erfüllt und die Regelungen der Vorregistrierung eingehalten wurden.

#### § 9 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln, Untersuchungspflicht

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstehen. Maximal Media hat Sachmängel der Lieferung, welche von Dritten bezogen, und unverändert an den Besteller weitergeliefert werden, nicht zu vertreten. Fehlerhafte Artikel sind uns auf unser Verlangen zurück zu senden. Für Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes eingetreten sind, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung.
2. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und Maximal Media Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verdeckte Mängel müssen Maximal Media unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitgeteilt werden.

3. Mängel einer Teilmenge des gesamten Lieferumfangs berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist. Für den Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz statt der ganzen Leistung („großer Schadenersatz“) gilt entsprechendes:
4. Bei jeder Mängelrüge steht Maximal Media das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Auftraggeber Maximal Media die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Maximal Media kann von dem Auftraggeber auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Maximal Media auf Maximal Media's Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Auftraggebers als unberechtigt, so ist er Maximal Media zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten – verpflichtet.
5. Mängel wird Maximal Media nach eigener Wahl durch für den Auftraggeber kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes („Nacherfüllung“) beseitigen.
6. Der Auftraggeber wird Maximal Media die für die Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fälle der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Maximal Media mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, nach unverzüglicher Abstimmung mit Maximal Media den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Maximal Media den Ersatz der ihm durch die Nacherfüllung entstandenen notwendigen Kosten zu verlangen.
7. Rechte des Auftraggebers bei Mängel entfallen, wenn Mängel aus dem Auftraggeber verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme oder fehlerhafte Behandlung durch den Auftraggeber oder von ihm eingeschaltete Dritte oder durch natürliche Abnutzung, sofern die Mängel nicht von Maximal Media zu vertreten sind.
8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Material-, Versendungs-/ Arbeitskosten und sonstigen Aufwendungen übernimmt Maximal Media, soweit der Auftraggeber diese Kosten nicht ausnahmsweise nach § 9.4, letzter Satz, zu tragen hat.
9. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder hat Maximal Media die nach § 439 Abs. 3 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
10. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung beträgt 12 Monate seit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Auftraggeber. Für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sowie seiner Rechte bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit der Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar an einen Verbraucher veräußert wird, verjähren die Rückgriffsansprüche gegen Maximal Media frühestens 2 Monate nachdem der Auftraggeber die Ansprüche des Verbrauchers oder seines sonstigen Abnehmers erfüllt hat.
11. Die Haftung auf Schadenersatz ist nach Maßgabe der Regelung in § 10 beschränkt.

#### § 10 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

1. Für leichte Fahrlässigkeit oder sonstige (einfache) Erfüllungsgehilfen haftet Maximal Media nicht, sofern nicht vertragliche Pflichten verletzt wurden, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind oder auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte (Kardinalpflichten).
2. Eine Haftung für Mangelgeschäden bzw. mittelbare Schäden als Folge mangelhafter Produkte von Maximal Media ist ausgeschlossen.
3. Soweit eine Haftung von Maximal Media begründet ist, ist sie in jedem Fall der Summe nach auf zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
6. Ein pauschalierter Schadenersatz ist ebenso ausgeschlossen, wie die Vereinbarung einer Vertragsstrafe.
7. In jedem Fall ist ein eventueller Schadenersatz der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

#### § 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Maximal Media aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber das Eigentum von Maximal Media.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der Maximal Media zustehenden Saldoforderungen. Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit oder zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Maximal Media gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Auftraggeber tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Maximal Media ab; Maximal Media nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Maximal Media und dem Auftraggeber vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10% dieses Preises entspricht. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an Maximal Media abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Maximal Media im eigenen Namen einzuziehen. Maximal Media kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Maximal Media in Verzug ist.
3. Werden die Vorbehaltsprodukte mit andern Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt Maximal Media das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber Maximal Media anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Auftraggeber für Maximal Media verwahren.
4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Maximal Media um mehr als 10%, so ist der Auftraggeber berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
5. Kommt der Auftraggeber mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Maximal Media, in Verzug, so kann Maximal Media unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen. In diesem Falle wird der Auftraggeber Maximal Media oder den Beauftragten von Maximal Media sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Maximal Media die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag. Zur Verwertung der Vorbehaltsprodukte ist Maximal Media erst nachdem Rücktritt vom Vertrag berechtigt
6. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alles tun, um Maximal Media unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

7. Auf Verlangen von Maximal Media ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vorbestandsprodukte angemessen zu versichern, Maximal Media den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Maximal Media abzutreten..

#### § 12 Produkthaftung

Veräußert der Auftraggeber die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Maximal Media im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

#### § 13 Ausgangsmaterial

1. Vom Auftraggeber zu beschaffende Ausgangsmaterialien, insbesondere Masterbänder und Lithofilme, sind Maximal Media in einwandfreiem Zustand frei Haus zu liefern.
2. Soweit vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht um Rücksendung der Produktionsteile gebeten wird, behält sich Maximal Media die Vernichtung dieser nach 6 Monaten vor. Alle bei Maximal Media lagernden Ausgangsmaterialien, die mindestens zwölf Monate lang nicht genutzt worden sind, werden dem Auftraggeber nach vorheriger Abstimmung mit ihm zurückgegeben oder vernichtet. Etwaige anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Maximal Media ist nicht für die in Auftrag gegebenen Produkte verantwortlich. Maximal Media ist insbesondere nicht verpflichtet, Ausgangsmaterialien (Masterbänder, CD-R, Lithofilme, elektronische Daten, etc.) zu verwenden, die rassistischen, gewalttätigen, pornographischen oder einem sonstigen rechtswidrigen Inhalt haben. In solchen Fällen ist Maximal Media berechtigt, vom gesamten Auftrag zurückzutreten, damit verbundene Kosten hat der Auftraggeber zu erstatten. Sollte Maximal Media von Dritten wegen vorgenannter Inhalte ersatzpflichtig gemacht werden, so ist Maximal Media berechtigt, vom Auftraggeber Freistellung und ggf. Schadenersatz zu verlangen.
4. Der Auftraggeber hat die für die Replizierung vorgesehenen Datenträger vor Übermittlung an Maximal Media eingehend zu überprüfen und sicherzustellen, dass besagte Master viren- frei und ohne jede weitere qualitative Beeinträchtigung bei Maximal Media einlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch angelieferte virenverseuchte und beschädigte Datenträger im System von Maximal Media oder Partnerfirmen entstehen.
5. Bei Bestellungen auf Sonderanfertigungen übernimmt der Auftraggeber jede Haftung bezüglich des Reproduktions- und Herstellungsrechtes. Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.
6. Werkzeuge, Formen usw., welche zur Anfertigung besonderer Waren hergestellt werden müssen, bleiben bei anteiliger Berechnung unser Eigentum.

#### § 14 Schutzrechte, Rechte Dritter

1. Sie sind nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen zu Ihrem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie diese weder einzeln noch in Verbindung mit Ihren eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden. Erteilen wir die Zustimmung, dann müssen Sie sich strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten. Sollte von Ihnen eines unserer gewerblichen Schutzrechte rechtswidrig verletzt werden, tragen Sie in vollem Umfang alle Kosten bzw. ersetzen Sie uns alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine erforderliche Rechtsverfolgung. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen Sie unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Auftraggeber gewährleistet hinsichtlich der von ihm zu beschaffenden Ausgangsmaterialien (Masterbänder, CD-R, Lithofilme, elektronische Daten, usw.) dass er in vollem Umfang über die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte, insbesondere auch im Hinblick auf die von der GEMA wahrgenommenen Rechte, verfügt. Maximal Media ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch fallweise die Prüfung der Produkte vor. Für die sogenannte GEMA-Meldung wird der Auftraggeber Maximal Media die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und Maximal Media die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den gelieferten Ausgangsmaterialien mitteilen. Für den Fall, dass Maximal Media von Dritten (einschließlich der GEMA) wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Verwertungsrechten) in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber Maximal Media auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freistellen und Maximal Media die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang erstatten.
3. Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, den vereinbarten Nachweis hinsichtlich seiner urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte in hinreichend deutlicher Form zu erbringen, so ist Maximal Media berechtigt, alle vom Auftraggeber überlassenen Produkte und Unterlagen einschließlich der eventuell bereits vervielfältigten Produkte einzubehalten, dritte Organisationen (wie z.B. die BSA oder die IFPI) zu informieren und diesen auf Verlangen die Produkte und Unterlagen des Auftraggebers zur Prüfung zu überlassen.

#### § 15 Copyright

Sämtliche Bild- und Textinhalte sowie Programmierungen und grafisches Layout unterliegen unserem uneingeschränkten Copyright. Eine Verbreitung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Maximal Media ausdrücklich NICHT gestattet. Eine eigene Nutzung dieses Copyright geschützten Materials durch Dritte ist somit rechtswidrig und wird von Maximal Media umgehend zur Anzeige gebracht.

#### § 16 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Ein Widerruf ist gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB generell ausgeschlossen bei allen Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt worden oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten waren oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.
2. Der Widerruf ist zu richten an: Maximal Media OHG, Bogenstraße 52, D- 20144 Hamburg, oder Per E-mail an: info@maximal.media. Ein Widerruf ist gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB generell ausgeschlossen bei: Allen Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt worden oder eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten waren

### 3. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Besondere Hinweise. Da es sich bei den von Maximal Media angebotenen Leistungen um eine Dienstleistung und eine Verfielfältigungsproduktion handelt, erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### § 17 Schlussbestimmungen

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Hamburg. Dies gilt ebenso, falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Maximal Media ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Maximal Media behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit ohne Ankündigung zu verändern oder zu erweitern sowie den Service ganz einzustellen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

#### § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so bleiben die übrigen Klauseln des Vertrags oder der Allgemeinen Nutzungsbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Stand: 11.06.2017